Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 27.

(Nr. 9305.) Siebente Nachtragsverordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 30. Juli 1888.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen auf Grund der §§. 3, 7, 8 und 14 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 125), was folgt:

Einziger Paragraph.

Den nach den Verordnungen vom 20. Juli 1874 (Gesetz-Samml. S. 283), 17. September 1875 (Gesetz-Samml. S. 584), 5. April 1880 (Gesetz-Samml. S. 257), 23. März 1881 (Gesetz-Samml. S. 279), 26. Februar 1883 (Gesetz-Samml. S. 63), 16. September 1883 (Gesetz-Samml. S. 357) zur Kautionsleistung verpflichteten Beamtenklassen aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten treten der Inspektions-Assistent bei den unter gemeinschaftlicher ökonomischer Verwaltung stehenden klinischen Anstalten der Universität in Bonn und der Kontroleur bei der Universitätskasse zu Marburg hinzu, welche eine Amtskaution von beziehungsweise 1 800 Mark und 3 000 Mark zu bestellen haben.

Ausgegeben zu Berlin den 10. September 1888.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der vorgedachten Verordnung vom 20. Juli 1874 Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kopenhagen, den 30. Juli 1888.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Goßler. v. Scholz.

(Nr. 9306.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1888, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts für die Provinzial-Hülfskasse der Provinz Posen, sowie des Dritten Nachtrages zu dem Regulativ vom 16. August 1871 (Gesetz-Samml. S. 385), betreffend die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen.

Auf den Bericht vom 26. Juni d. J. will Ich das anliegende, in Folge der Beschlüsse des Provinziallandtages der Provinz Posen vom 20. März d. J. aufgestellte revidirte Statut für die Provinzial-Hülfskasse der Provinz Posen, sowie den ferner beiliegenden Dritten Nachtrag zu dem Regulativ vom 16. August 1871 (Gesetz-Samml. S. 385), betreffend die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen, hierdurch genehmigen.

Zugleich lasse Ich Ihnen das dem Provinzialverbande der gedachten Provinz wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Provinzial-Anleihescheine bis zum Betrage von 10 Millionen Mark ertheilte Privilegium zur weiteren Veranlassung zugehen.

Die Immediat-Eingabe der Stände des Großherzogthums Posen vom 20. März d. J. folgt mit den übrigen Anlagen anbei zurück.

Marmorpalais, den 11. Juli 1888.

Wilhelm.

Für den Minister des Innern:

Frhr. v. Lucius. v. Scholz. v. Friedberg.

An die Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten, der Finanzen und des Innern.

Dritter Nachtrag

zu dem

Regulativ, betreffend die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen, vom 16. August 1871 (Gesetz-Samml. S. 385 ff.).

Einziger Paragraph.

Die Provinzialständische Verwaltungs-Kommission wird ermächtigt, den unter dem 20. März 1888 gefaßten Beschluß des Provinziallandtages, betreffend die Ausgabe verzinslicher Anleihescheine der Provinz Posen für Zwecke des Provinzial-Hülfskassenfonds bis zum Betrage von Zehn Millionen Mark, zur Ausführung zu bringen und die Anleihescheine nebst Zinsscheinen und Anweisungen auszufertigen.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 9. Mai 1888, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Hannover bezüglich desjenigen Terrains, welches zur Herstellung einer Entwässerung von dem im Gemeindebezirk Herrenhausen zu erbauenden städtischen Krankenhause nach dem Leineflusse und zu Wegeanlagen erforderlich ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Hannover Nr. 29 S. 277, ausgegeben den 20. Juli 1888;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 22. Juni 1888, betreffend die Anwendung des Enteignungsrechts zur Erwerbung beziehungsweise zur dauernden Beschränkung des Grundeigenthums bei der von der Staatsbauverwaltung nach Maßgabe des Gesetzes vom 6. Juni 1888 auszuführenden Verbesserung der Schifffahrt auf der oberen Oder, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 33 S. 295, ausgegeben den 17. August 1888,

   der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 34 S. 257, ausgegeben den 24. August 1888;

3) das unterm 29. Juni 1888 Allerhöchst vollzogene Statut der Wassergenossenschaft zu Lindenwald durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 31, außerordentliche Beilage, ausgegeben den 3. August 1888;
4) der Allerhöchste Erlaß vom 13. Juli 1888, betreffend die Genehmigung der vom Kreise Gnesen aufgenommenen Anleihe von 60 000 Mark zur Deckung der Kosten für Uebernahme der Kreischausseen und zur Bildung eines Betriebsfonds für die Kreiskommunalkasse, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 33 S. 285, ausgegeben den 17. August 1888;
5) der Allerhöchste Erlaß vom 20. Juli 1888, betreffend die Kündigung der nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 20. April 1857 vom Crossener Deichverbande ausgegebenen 5prozentigen 240 000 Mark Obligationen, welche nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 3. Oktober 1865 (Gesetz-Samml. S. 1052) auf 210 000 Mark beschränkt und auf einen Zinsfuß von 4½ Prozent reduzirt worden sind, sowie die Wiederausgabe derselben bis zu einer Summe von 154 200 Mark mit dem auf 4 Prozent herabgesetzten Zinsfuße, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 32 S. 221, ausgegeben den 8. August 1888;
6) das Allerhöchste Privilegium vom 23. Juli 1888 wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Homburg vor der Höhe im Betrage von 700 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 34 S. 279, ausgegeben den 23. August 1888;
7) der Allerhöchste Erlaß vom 24. Juli 1888, betreffend die Uebertragung des der Bocholt-Dinxperloer Chausseebau-Aktiengesellschaft verliehenen Rechts zur Chausseegelderhebung auf der Chaussee von Bocholt bis zur Niederländischen Grenze vor Dinxperlo auf den Kreis Borken, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 34 S. 185, ausgegeben den 25. August 1888;
8) das unterm 28. Juli 1888 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Loslau im Kreise Rybnik durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 33 S. 245, ausgegeben den 17. August 1888;
9) das unterm 28. Juli 1888 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Hüttendorf-Schodnia im Kreise Rybnik durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 33 S. 248, ausgegeben den 17. August 1888;
10) das unterm 28. Juli 1888 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Jastrzemb im Kreise Rybnik durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 34 S. 257, ausgegeben den 24. August 1888.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.